



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Fahrschule Payer

(Stand 1.1.2021)

- 1) **Vertragspartner**
Die Vertragspartner sind der/die Fahrschüler/in gemäss Angaben Lernfahrausweis (LFA) und die Fahrschule Payer, Rebhaldensteig 6b, 8700 Küsnacht, nachfolgend FSP genannt.
- 2) **Gültigkeit**
Diese AGB erlangen mit der ersten Fahrstunde (exkl. Probelektion) ihre Gültigkeit. Sie sind bis Ende Ausbildung (bestandene Führerprüfung) und Erbringung aller Leistungen gültig.
- 3) **Anforderungen**
Die FSP ist an die Schweizerische Fahrlehrerverordnung (FV, 741.522) vom 28. September 2007 gebunden. Diese regelt Anforderung an Ausbildung, Fahrschulfahrzeug, Weiterbildung, etc. Sie kann unter <http://www.admin.ch> eingesehen werden.
Fahrschüler müssen während der ganzen Ausbildung im Besitz eines gültigen Lernfahrausweises sein. Ein Entzug ist dem Fahrlehrer unaufgefordert und sofort zu melden. Erfolgt dies nicht, gehen allfällige Strafbarkeiten voll zu Lasten des Fahrschülers. Die FSP lehnt ausdrücklich jegliche Haftung ab und übernimmt keine finanziellen Konsequenzen sondern behält sich vor, Regress auf den Fahrschüler zu nehmen.
- 4) **Fahrstunden**
Eine Fahrstunde/Lektion dauert ca. 60 Minuten inkl. Instruktionen, Vor- und Schlussbesprechung. Allfällig verkehrsbedingte Kürzungen oder Verlängerungen von Fahrstunden werden mit dem Fahrschüler ad-hoc geregelt. Bei verspätetem Erscheinen wird die Lektion entsprechend gekürzt.
- 5) **Administrations- & Versicherungspauschale**
Die Administrationskosten beinhalten sämtlich anfallende Korrespondenzen mit dem Schüler, Strassenverkehrsamt (StVA), Anmeldung/Verschiebung Prüfungstermin.
Die Versicherungskosten deckt Schäden, welche nicht mutwillig entstanden sind. Gedeckt sind Schäden gem. Versicherungspolice der FSP während dem praktischen und theoretischen Unterricht.
- 6) **Zahlungskonditionen**
 - Administrations- & Versicherungspauschale ist vor Beginn der Ausbildung zahlbar.
 - Einzellektionen sind sofort im Anschluss der Lektion zahlbar.
 - Abonnements sind innert 10 Tagen nach der ersten Fahrstunde fällig.Zahlungen werden in Bar oder über TWINT und Einzahlung, immer ohne Abzüge, akzeptiert.
Nicht bezahlte Lektionen vor der Führerprüfung müssen mit dieser beglichen werden, ansonsten die Prüfung storniert wird.
Vorzeitige Abo-Auflösung hat eine einmalige Administrationsgebühr von CHF 90.- zur Folge.
Forderungen welche mehr als 2 Jahre zurückliegen, verfallen definitiv.
Allfällige Schlussabrechnungen, Quittungen, etc. werden auf Wunsch des Fahrschülers ausgestellt.
- 7) **Mitführung des Lernfahrausweises (LFA)**
Der Fahrschüler ist gem. Strassenverkehrsgesetz dazu verpflichtet, in jeder Fahrstunde den Lernfahrausweis (LFA) mit sich zu führen. Dieser muss während einer Kontrolle durch zuständige Organe vorgezeigt werden können. Ist dies nicht möglich und wird ein Bussgeld ausgesprochen, geht dieses voll zu Lasten des Schülers.
- 8) **Termine**
Vereinbarte Termine sind verbindlich und werden verrechnet. Absagen müssen Minimum 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin bei der Fahrschule eingehen und von dieser bestätigt sein.
- 9) **Verkehrskundeunterricht (VKU)**
Die FSP bietet (Stand 1.1.2020) kein Verkehrskundeunterricht an. Dieser ist bei einem Drittanbieter zu absolvieren. Die Verantwortung trägt der Fahrschüler.
Die FSP bietet aber Hilfestellung bei der Suche nach einem Anbieter oder hat einen Anbieter bereit, welcher eine Zusammenarbeit ermöglicht.
Die Kosten für den Verkehrskundeunterricht werden unabhängig mit dem Anbieter verrechnet.
- 10) **Fahrfähigkeit/Fahrtauglichkeit**
Jede/r Fahrzeugführer/in, inklusive Fahrschüler/in, ist gem. Strassenverkehrsgesetz für seine Fahrfähigkeit/-tauglichkeit verantwortlich. Ist dies nicht der Fall und es wird trotzdem ein Fahrzeug geführt, kann bei einem Unfall/Schadenfall Regress der Versicherung auf den Fahrzeugführer genommen werden.
Aus diesem Grunde behält sich die FSP das Recht vor, Fahrstunden zu verweigern oder abzubrechen, wenn Verdacht oder Anzeichen auf Fahrunfähigkeit besteht. In diesem Falle werden Lektionen zu Lasten des Fahrschülers voll verrechnet.
Aus Persönlichkeitsschutz ist der Fahrschüler nicht verpflichtet, die FSP über einen allfälligen Medikamentenkonsum zu informieren – der/die Fahrschüler/in ist aber verpflichtet, sich bei Arzt oder Apotheke über Auswirkungen/Einschränkungen zu informieren und entsprechend zu handeln.
- 11) **Bussen**
Werden während der Fahrstunden Bussen ausgesprochen, so gehen diese bis zum Abschluss der Hauptschulung zu Lasten der FSP. Ab Perfektionsschulung trägt der Fahrschüler eine angemessene Mitverantwortung und somit eine Kostenbeteiligung. Ab Buchung Prüfungstermin gehen Bussgelder voll zu Lasten des Fahrschülers.
- 12) **Führerprüfung**
Eine Anmeldung an die Führerprüfung durch die FSP erfolgt erst nach vollständiger Ausbildung, erlangen der Prüfungsreife und bestandener Prüfungstestfahrt. Allfällig im Voraus gebuchte Prüfungstermine können bei Nichtbestehen eben dieser storniert werden.
Wenn bis vor 3 Wochen vor der Prüfung keine verhältnismässige Vorbereitung geplant ist oder der Fahrschüler sich nicht mehr meldet, behält sich FSP vor, die Prüfung zu stornieren.
Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, ist es dem Fahrschüler selbst überlassen, sich privat an die Führerprüfung anzumelden und diese mit privater Begleitung und privatem Fahrzeug auf eigene Verantwortung zu absolvieren.
Die FSP kann in keinem Fall eine Garantie für eine positive Führerprüfung übernehmen.
Wird die Führerprüfung mit der FSP absolviert, wird diese als Doppellektion verrechnet (Einfahren, Wartezeit und Rückführung des Schülers).
Kosten des StVA gehen separat und zu Lasten des Fahrschülers.
- 13) **Änderungen AGB**
Die FSP behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit ändern zu können.
- 14) **Gerichtsstand**
Gerichtsstand ist der Bezirk Meilen.
-)